

Satzung der Bürgerinitiative Niedernhausen.Eppstein

**Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 24.10.2017 in
Niedernhausen.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und heißt dann:

Bürgerinitiative Niedernhausen und Eppstein nachfolgend kurz

BI.Niedernhausen.Eppstein e.V.

Er hat seinen Sitz in 65527 Niedernhausen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Die BI.Niedernhausen.Eppstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Beibehaltung, Förderung, Unterstützung, und Erweiterung der Lebens-, Wohn- und Gesundheitsqualität der Niedernhausener und Eppsteiner Bevölkerung und die Unterstützung von aus Gründen des Gemeinwohls und des Umweltschutzes (einschließl. Gesundheit) durchgeführte Verwaltungsgerichtsverfahren in Bezug auf die Ultramet Trassenführung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke gemäß der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig ohne Gewinnerzielungsabsicht und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein steht keiner bestimmten politischen Partei nahe.

§ 4 Mitglieder

Einzelmitglied (aktives Mitglied) kann jede geschäftsfähige natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Es besteht auch die Möglichkeit, dass juristische Personen Mitglied in dem Verein werden.

Geschäftsfähige natürliche oder juristische Personen können auch Fördermitglieder (passives Mitglied) werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht bei ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

Jedes Mitglied des Vereins hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand des Vereins beantragt. Die Aufnahme von Bewerbern erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod.
- b) durch Austritt, der nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen kann und muss 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- c) durch schriftliche Mitteilung des Vorstandes, falls ein Mitglied trotz wiederholter Mahnung sein Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet.
- d) durch Ausschluss des Mitgliedes, beschlossen durch den Vorstand, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat.
- e) durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus folgenden Personen:

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden

- dem/der 1. Kassenwart

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern, die einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt sind.

Die einzelvertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder sind an die Mehrheitsbeschlüsse des Vorstandes gebunden.

§ 7 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern, Sponsoren und Dritten gegenüber nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

Die Mitglieder der Organe des Vereins haften gegenüber dem Verein und gegenüber den Mitgliedern des Vereins nur für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. (§ 31a BGB)

Die gesetzliche Haftung wird auf den Anteil des Vereinsvermögens begrenzt.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Vorstand schriftlich einberufen.

Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.

Stimmberechtigt sind Einzelmitglieder (aktiv). Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 18. Lebensjahrs eine Stimme. Fördermitglieder (passiv) haben kein Stimmrecht.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.

Das Stimmrecht kann nur persönlich oder per schriftlicher Vollmacht, ausgeführt werden.

Die Beschlüsse werden mit Ausnahme von Satzungsänderung mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen gelten als nicht ausschlaggebend für die Mehrheitsbeschlüsse. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahres- und Finanzberichtes
- die Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Kassenwarts
- Wahl der Kassenprüfer
- Wahl des Schriftführers
- die Beschlussfassung über Anträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderung
- die Festsetzung des jährlichen Mindestbeitrages
- der Ausschluss von Mitgliedern
- die Auflösung des Vereins

Die Wahl des Vorstandes, findet alle zwei Jahre statt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§ 10 Neuwahlen

Nach Entlastung des alten Vorstandes ist für die Durchführung der Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter zu wählen, der in dieser Eigenschaft als Wahlleiter fungiert. Ihm ist ein Stellvertreter beizugeben, der ihn in einzelnen Wahlphasen vertreten kann. Die Tatsache, dass ein Wahlleiter amtiert, schließt nicht aus, dass dieser in den Vorstand gewählt werden kann. Über jedes einzelne Amt ist auch einzeln abzustimmen. Erreicht keiner der Bewerber die absolute Stimmmehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den höchsten Stimmzahlen zu wiederholen. Sollte auch bei der Stichwahl keine Stimmmehrheit erreicht werden, zählt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden doppelt um eine Entscheidung herbeizuführen.

§ 11 Satzungsänderung

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmberechtigt ist jedes volljährige Mitglied.

§ 12 Finanzen und Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Es gibt je einen Mitgliedsbeitrag für Einzelmitglieder (aktiv) und Fördermitglieder (passiv).

Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen oder Arbeitseinsätze beschlossen werden, die von den Einzelmitgliedern (aktive Mitglieder) zu erbringen sind.

Auf der Mitgliederversammlung ist ein Kassenprüfer zu wählen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Kassenprüfer kontrolliert die Kasse und Geschäfte des Vereins mindestens einmal im Geschäftsjahr. Über das Ergebnis der Prüfung ist auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke, wie unter §2 beschrieben, werden aufgebracht

- a) durch freiwillige Zuwendungen und Spenden,
- b) aus den Erlösen von Veranstaltungen,
- c) Mitgliedsbeiträgen

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu 50 % an den Förderkreis Theißstalschule e.V. und zu 50% an den Verein der Freunde und Förderer der Comenius-Schule e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins gehen die Vereinsunterlagen zur Aufbewahrung in des Gemeindearchiv Niedernhausen über.

Eine Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur von einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden 1. Vorsitzenden und 2. Vorsitzenden.

§ 14 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

- Name und Vorname
- Anschrift

- Beruf
- Telefon- und Faxnummer
- Email-Adresse

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder (auf der Homepage, auf Informationshinweise, dem Schwarzen Brett, der Vereinszeitschrift usw.) nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 15 Schlussvorschrift

Die Satzung wurde in der vorliegenden Form von der Gründungsversammlung des BI.Niedernhausen.Eppstein am 24.10.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.